

Hauptsächliche Neuerungen für die Orientierungsschule aufgrund des Gesetzesentwurfs

1 Einheitliches kantonales System

- Niveau-System

2 Schrittweise Einführung von Niveaus als Teil der Orientierung:

- 2 Niveaufächer (7. Klasse)
- dann 4 Niveaufächer (8. – 9. Klasse)
- dann Wahl einer erweiterten Unterstützung (Unterrichtssprache/L1 oder Mathematik), Unterrichtseinheit für ein persönliches Projekt des Schülers und einer „spezifischen Orientierung“ (9. Klasse)

3 Verstärkte Orientierung

- Berufswahlvorbereitung in der Studentafel
- Obligatorische Schnupperlehre für alle Schüler vor Ende der 8. Klasse
- Bilanz der beruflichen Orientierung Mitte der 8. Klasse
- wichtige Rolle des Klassenlehrers (mit entsprechender Stundenentlastung)
- Berufswahlportfolio, das den Schüler begleitet

4 Institutionalisierte Unterstützung für schwächere Schüler

- Stützkurse ausserhalb der Schulzeit (Niveaufächer), in Lehrerstundenplan integriert
- begleitetes Studium, in Lehrerstundenplan integriert

5 Hilfs- und Sonderschulunterricht

- einheitliches System: integrierter Stützunterricht, keine Werkklassen mehr

6 Verbesserte Einteilung der Schüler

- Erhöhung der Zulassungsanforderungen für das Niveau I
- Erhöhung der Zulassungsanforderungen für Übertritt Kollegium nach der 8. Klasse
- Erhöhung der Zulassungsanforderungen für Übertritt in die allgemein bildende Sekundarstufe II ab der 9. Klasse (ausser SfB)
- Streichung der zusätzlichen Nachprüfungen während des Sommers, um eine Einbindung der „Studiengänge“ der allgemein bildenden Sekundarstufe II zu ermöglichen
- Wichtigkeit aller Fächer: bei bestimmten schlechten Jahresdurchschnittsnoten gilt das Schuljahr als nicht bestanden (eine Note 1, zwei Noten 2, mehr als drei Noten 3)

7 Dauer der obligatorischen Schulzeit

- keine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit, ausser wenn dabei ein neues Programm erworben oder die Vorlehrklasse besucht wird
- der Übertritt in die Sekundarstufe II, Berufsschule oder allgemein bildende Schule (SfB - ...), wird einer künstlichen Verlängerung der Schulzeit an der OS vorgezogen

8 Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde (Ausnahme)

- mögliche finanzielle Beteiligung (Staat/Gemeinde) für Schüler, die an einem Sprachaustausch teilnehmen (ein Jahr im Kanton) oder in eine supra-regionale Abteilung eintreten (z.B. Sport-Kunst-Ausbildung)

9 Ernennungsbehörde

- Ernennung der Direktionen (generalisiert) und der Lehrer durch das Departement, auf Antrag der kommunalen und interkommunalen Schulbehörden